

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.2021

Geschäftszahl

Ra 2021/03/0066

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2018/03/0052 E 23. Oktober 2019 RS 2

Stammrechtssatz

Die gegebenenfalls erforderlich werdende Bestimmung eines Jägernotweges durch die Behörde kann für sich allein weder als eine wesentliche Erschwerung der Jagdausübung im Sinne des § 5 Abs. 5 lit. c Tir JagdG 2004 noch als unverhältnismäßige Beeinträchtigung Dritter in ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen im Sinne des § 5 Abs. 5 lit. d Tir JagdG 2004 angesehen werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021030066.L06